

Geschäftsnummer: 7 L 1617/10.KS

**VERWALTUNGSGERICHT KASSEL**



**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

Antragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Christian Loh,  
Hochstraße 21, 57319 Bad Berleburg,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten c

Antragsgegnerin,

**w e g e n** Zuweisung

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 7. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Schäfer,  
Richter am VG Spillner,  
Richterin am VG Lohmann

am 24. Januar 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 28.10.2010 gegen den Zuweisungsbescheid der Antragsgegnerin vom 15.10.2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

### Gründe:

Der am 30.11.2010 beim Verwaltungsgericht Kassel eingegangene, sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 28.10.2010 gegen den Zuweisungsbescheid der Antragsgegnerin vom 15.10.2010 wiederherzustellen,

ist zulässig und insbesondere nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft.

Bei der auf § 4 Abs. 4 Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) gestützten dauerhaften Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen der Vivento Customer Services GmbH (VCS) Frankfurt/Main handelt es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 1 VwVfG. Der Widerspruch gegen eine solche Zuweisung hat auch gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Denn es handelt sich weder um eine Abordnung noch um eine Versetzung im beamtenrechtlichen Sinne, für die § 126 Abs. 3 Nr. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz die aufschiebende Wirkung eines gegen sie eingelegten Rechtsmittels ausschließt. Eine solche Regelung ist für die Zuweisung nicht getroffen worden. Deshalb muss die Behörde, wenn sie die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ausschließen will, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen und gemäß Abs. 3 Satz 1 der Vorschrift begründen, was die Antragsgegnerin auch getan hat.

Der Antrag ist auch begründet.

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht im Rahmen einer Abwägung das private Interesse an einem Aufschub der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes gegen das öffentliche Interesse an seiner Vollziehung gegeneinander abzuwägen. Dabei können auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, einbezogen werden, wenn aufgrund der lediglich summarisch gebotenen Prüfung der streitgegenständliche Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich rechtswidrig erscheint. Ist der Verwaltungsakt danach offensichtlich rechtswidrig, so ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherzustellen oder anzunordnen, weil an der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides

kein öffentliches Interesse bestehen kann. Erweist sich der angefochtene Bescheid nach der vorgeschriebenen Überprüfung als offensichtlich rechtmäßig, bedarf es in den Fällen der Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde im Einzelfall eines besonderen öffentlichen Vollzugsinteresses, das über das Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes hinausgeht.

Da sich bei der summarischen Prüfung im vorliegenden Verfahren erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Zuweisungsbescheides der Antragsgegnerin ergeben, hat die Kammer unter Berücksichtigung der sonstigen Interessenlage dem Suspensivinteresse des Antragstellers den Vorrang eingeräumt.

Die Kammer hat erhebliche Zweifel daran, dass die dem Antragsteller im Bescheid vom 15.10.2010 zugewiesene Tätigkeit, die die Antragsgegnerin von ihrem abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis her als die eines „Sachbearbeiters“ und im Hinblick auf die konkret zu erbringende Tätigkeit, also vom konkret-funktionellen Dienst – bzw. Arbeitsposten her, als die eines „Sachbearbeiters Projektmanagement“ bezeichnet, eine dem Amt eines Fernmeldeinspektors im technischen Dienst in der Besoldungsgruppe A 9 BBesO angemessene und entsprechende Tätigkeit darstellt.

Um eine solche muss es sich jedenfalls im Falle der *dauerhaften* Zuweisung zu einer Tochtergesellschaft bei *fehlender Zustimmung* des Beamten handeln. Davon kann auch deshalb nicht im Hinblick auf § 6 PostPersRG abgesehen werden, weil es sich bei § 4 PostPersRG um eine abgeschlossene Regelung für die Fälle der Zuweisung zu einem Tochterunternehmen handelt, § 6 PostPersRG Fälle der vorübergehenden Verwendung eines Beamten auf einem anderen Dienstposten betrifft und es hier gerade um die *dauerhafte* Zuweisung einer Tätigkeit geht.

Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt übertragen werden. Der Inhalt des statusrechtlichen Amtes ergibt sich aus § 18 Bundesbesoldungsgesetz. Danach sind die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Gekennzeichnet wird das

statusrechtliche Amt grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung. In abstrakter Weise wird dadurch seine Wertigkeit in Relation zu anderen Ämtern zum Ausdruck gebracht. Der einem Beamten übertragene Aufgabenkreis muss dem verliehenen statusrechtlichen Amt entsprechen (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 30.03.2009 – 15 Cs 09.112 –, Juris, m.w.N.). Nach § 8 PostPersRG findet § 18 BBesG mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei der Aktiengesellschaft als amtsgemäße Funktionen gelten. Diese Regelung stellt klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist. Demnach umfasst der Anspruch die auf Dauer angelegte Übertragung einer gleichwertigen Tätigkeit. Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen der Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 18.09.2008 – 2 C 126.97 –, BVerwGE 132, 40 ff., Juris-Abdruck RdNr. 12 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall kann die Kammer nicht erkennen, ob dem Antragsteller mit dem als „Sachbearbeiter“ bezeichneten Aufgabenkreis bei der VCS GmbH in Frankfurt/Main eine seinem innegehabten Amt eines Fernmeldeinspektors entsprechende Beschäftigung zugewiesen worden ist. In diesem Zusammenhang erlangt der Bestimmtheitsgrundsatz des § 37 VwVfG Bedeutung, wonach in Bescheiden über die Zuweisung einer Tätigkeit schon die Zuweisung der abstrakten Tätigkeit die dienstrechtlichen Anforderungen an die amtsangemessene Beschäftigung des Beamten grundsätzlich klären muss, damit auch für das aufnehmende Unternehmen klar und nicht erst von diesem zu klären ist, welche der auf Dauer eingerichteten Arbeitsposten der betreffenden Organisationseinheit des aufnehmenden Unternehmens dem Beamten seinem Statusamt entsprechend im Einzelnen übertragen werden dürfen. Erforderlich ist also die Festlegung einer Verwendungsbreite unabhängig von dem einzelnen Arbeitsposten, die es möglich macht, bei Wegfall einzelner Arbeitsplätze den Beamten für das aufnehmende Unternehmen zu einer planbaren Größe zu machen und damit zugleich die Grundlage für das Element der Dauerhaftigkeit der Zu-

weisung einer abstrakten Tätigkeit zu schaffen. Es ist somit im Rahmen des § 4 Abs. 4 PostPersRG nicht möglich, den Beamten darauf zu verweisen, erst im Nachgang zu seiner Zuweisung mit dem ihn aufnehmenden Unternehmen über die Frage der Angemessenheit seines tatsächlichen Arbeitseinsatzes zu streiten (vgl. dazu OVG Niedersachsen, Beschluss vom 28.02.2010 – 5 ME 191/09 –, Juris, zitiert in VG Osnabrück, Beschluss vom 15.12.2010 – 3 B 17/10 –, Originalumdruck, S. 10).

Diesem Erfordernis ist die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid vom 15.10.2010 nicht gerecht geworden, und sie hat dazu in ihrem Erwidierungsschriftsatz vom 08.12.2010 keine Erläuterungen gegeben oder Ausführungen gemacht, die über die Angaben im Bescheid hinausgingen. Der bloße Hinweis darauf, dass der Bescheid ausdrücklich einerseits einen dem Status entsprechenden abstrakt-funktionellen Tätigkeitsbereich und andererseits einen dem korrespondierenden, konkreten, in den sechs Spiegelstrichen im Einzelnen beschriebenen Arbeitsposten zuweise, hilft nicht weiter. Ebenso wenig wird nach Ansicht der Kammer nachvollziehbar dargelegt, inwiefern die Tätigkeit eines Sachbearbeiters bei der VCS als abstrakt-funktionellem Aufgabenkreis der Funktionsebene eines „Mitarbeiters“ bei der früheren Deutschen Bundespost und damit der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mit der Besoldungsbandbreite A 6 bis A 9 entspricht. Unabhängig davon, dass der Kammer aus dem Beamtenrecht keine abstrakte Funktionsebene eines „Mitarbeiters“ geläufig ist, ist damit noch nicht geklärt, wann einem Mitarbeiter/Sachbearbeiter im einzelnen eine Tätigkeit aus der Bandbreite der von A 6 bis A 9 reichenden Wertigkeiten der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes zugeordnet ist. Darüber hinaus ist die im Zuweisungsbescheid enthaltene Arbeitspostenbeschreibung, die sich nach dem offensichtlichen Willen der Antragsgegnerin allein auf die konkrete auszuübende Tätigkeit bezieht, nicht geeignet, eine Beurteilung der Amtsangemessenheit des zugewiesenen abstrakt-funktionellen einerseits und des konkret-funktionellen Tätigkeitsbereiches andererseits zu ermöglichen. Die in sechs Spiegelstrichen in dem Bescheid vom 15.10.2010 aufgenommene Aufgabenliste enthält zwar, neben einer Reihe von nichtssagenden, nahezu jedem beliebigen Arbeitsposten zuzuordnenden Gemeinplätzen (z.B. Daten in die IV-Systeme eingeben und pflegen, bei Unstimmigkeiten der Planunterlagen eigenverantwortlich Klärung herbeiführen, Anfragen/Beschwerden annehmen und registrieren) auch Aufgabenumschreibungen, die außer einer reinen Zuarbeiterqualität auch eigenverantwortliches Entscheiden und Handeln

erfordern können. Es ist allerdings weder zu erkennen, in welchem mengen- bzw. zeitmäßigen Verhältnis die einzelnen Aufgaben zueinanderstehen, noch ergibt sich, welchen Platz in der Hierarchie des „Megaplan“-Projektes der Antragsteller einnehmen soll. Eine Reihe konkreter Aufgaben, anhand derer sich ein Bild über die Wertigkeit der Tätigkeit gewinnen ließe, ist damit nicht ersichtlich, so dass Gegenstand und das sich daraus ergebende Niveau der Tätigkeit letztlich im Dunkeln bleiben (so auch VG Göttingen, Beschluss vom 15.12.201

– 3 B 296/10 –, Originalumdruck Seite 6/7). Ebenso ist nicht erkennbar, ob der Antragsteller den gesamten Kreis der aufgezählten Tätigkeiten wahrzunehmen hat, weil sie alle-

– zwingend – den Arbeitsposten eines „Sachbearbeiters Projektmanagement“ ausmachen oder ob es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung von Tätigkeiten handelt, von denen der Antragsteller nach der jeweiligen Entscheidung seines Vorgesetzten bei der VCS einzelne wahrzunehmen hat.

Damit ist die grundsätzlich mögliche, weil vom Gesetzgeber mit den entsprechenden Vorschriften des PostPersRG gewollte Transformation der beamtenrechtlichen Grundsätze in die Strukturen der privatrechtlich organisierten Tochter- und Enkelunternehmen der Antragsgegnerin zumindest in Bezug auf den Antragsteller nicht gelungen.

Zweifel hat die Kammer auch hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Zuweisung einer Tätigkeit an den Antragsteller deshalb, weil zwar nominell „dauerhaft“ eine Tätigkeit als Sachbearbeiter bei der VCS GmbH zugewiesen wird, auf Seite 6 unten des Bescheides vom 15.10.2010 die zugewiesene Tätigkeit jedoch „auf einer aktuell und nur zur Zeit bestehenden Möglichkeit“ beruhe.

Unabhängig davon hat der Antragsteller aber auch eingewandt, dass er überwiegend nicht beschäftigt wird. Bereits mit der Antragschrift vom 29.11.2010 hat der Antragsteller eine eidesstattliche Erklärung und ein sog. Tagesprotokoll vorgelegt, wonach er am ersten Tag seiner Zuweisung vom Standort- und Teamleiter ca. zwei Stunden lang eingewiesen worden sei und am nächsten Tag den Computer eines kranken Kollegen zum Lesen allgemeiner und telekominterner Vorgänge genutzt habe. Bis zum Besuch eines Seminars vom 13.11. bis 03.12.2010 sei er jeden Tag anwesend gewesen, habe aber keinen Arbeitsplatz

und keinen Computer gehabt. Nach der Schulung war der Antragsteller erkrankt und nach den Angaben seines Prozessvertreters bis zum 07.01.2011 krankgeschrieben. Mit Aufnahme des Dienstes am 10.01.2011 habe dem Antragsteller nach seinem weiteren Wochenbericht vom 10. bis 14.01.2011 ebenfalls weder ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden noch habe er Arbeit gehabt. Am 11.01.2011 habe er ab 14:00 Uhr nach einem für ihn erstellten Arbeitsplan einen schon erledigten Auftrag nachvollzogen und am 12.01.2011 mit einem Kollegen einen von ihm am Vortrag erledigten Auftrag nach Arbeitsplan abgearbeitet; ein neuer Auftrag sei nicht vorhanden gewesen. Am 13.01.2011 habe ein Umzug in neue Räume stattgefunden, und am 14.01.2011 sei er von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr nach Arbeitsplan von einem Kollegen beschäftigt worden. Nach einigen Teamleiterbesprechungen sei ein Beschäftigungsplan für ihn speziell vorrangig erarbeitet worden, die Arbeitslage sei aber nach wie vor bedenklich, denn die meisten Kollegen könnten wegen Arbeitsmangel und keinerlei praktischen Anwendungen noch keinen Auftrag erledigen. Diesen Einwand der Nicht- bzw. zeitweise erheblichen Nichtbeschäftigung bezeichnet die Antragsgegnerin in ihrem Erwidierungsschriftsatz vom 08.12.2010 als unrichtig und verweist dazu auf eine schriftliche Äußerung des Leiters Servicecenter Frankfurt vom 07.12.2010, wonach dem Standort die Zuweisungsverfügung für den Antragsteller nicht vorliege. Dieser sei am 01.11.2010 begrüßt und ihm eine Tätigkeit als Sachbearbeiter Projektmanagement zugewiesen worden, wobei die im Bescheid in jenen sechs Spiegelstrichen enthaltene Beschreibung der Tätigkeit wiederholt wird. Bis zum Start der vorgeschriebenen Megaplan-Schulung am 13.11.2010 sei der Antragsteller von einem Mitarbeiter als Pate betreut und täglich in die einzelnen Prozessschritte eingewiesen worden. Richtig sei, dass der Antragsteller wie jeder andere Mitarbeiter der VCS keinen eigenen Arbeitsplatz erhalte, dass aber zu jeder Zeit ein freier Arbeitsplatz vorhanden gewesen sei. Nach Ansicht der Kammer entkräftet diese Stellungnahme nicht den vom Antragsteller vorgebrachten Einwand der Nichtbeschäftigung. Zumindest ist vor diesem Hintergrund zusätzlich eine amtsangemessene Beschäftigung des Antragstellers zweifelhaft und weiterhin nicht ersichtlich, inwiefern dem Tatbestand des § 4 Abs. 4 PostPersRG entsprechend ein *dringendes* personalwirtschaftliches und betriebliches Interesse an der dauerhaften Zuweisung bestehen soll. Unabhängig davon ist natürlich auch nicht ersichtlich, woraus sich materiell die Rechtfertigung für den Sofortvollzug der Zuweisungsentscheidung dem Antragsteller gegenüber ergeben soll, wenn er über große Zeiträume nicht beschäftigt wird und das aufnehmende Unterneh-

men sich erst überlegen muss, wie es den ihm zugewiesenen Beamten überhaupt einsetzen soll.

Nur am Rande sei angemerkt, dass angesichts der fehlenden Erläuterungen über das konkrete Einsatzgebiet, der Zweifel am Vorliegen von bei der VCS vom Antragsteller zu erledigenden Aufgaben und damit an der Dringlichkeit des Einsatzes auch nicht erkennbar ist, worin im konkreten Verfahren für die Antragsgegnerin der nicht reparable Schaden liegen soll, wenn der Antragsteller für die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens nicht bei der VCS in Frankfurt/Main beschäftigt würde.

Unter Berücksichtigung dieser Mängel des Zuweisungsbescheides und der daraus resultierenden Bedenken an seiner Rechtmäßigkeit ist dem Antrag gerade auch infolge des verhältnismäßig weiten Weges zwischen dem Wohnort des Antragstellers und seinem neuen Dienstort unter besonderer Berücksichtigung seines Alters (63 Jahre) stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG; es liegt der halbe Regelstreitwert zugrunde.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel  
Tischbeinstraße 32  
34121 Kassel**

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu be-

gründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3  
34117 Kassel**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Kassel schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Schäfer

Spillner

Lohmann



**Ausgefertigt:**

Kassel, den 26. JAN. 2011

*[Handwritten Signature]*  
als Urkundungs- u. Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Kassel